Az.: 3 K 1317/12



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

	In der Verwaltungsrechtssache	
des Umweltgruppe C. e.V. vertreten durch den Vorstand		
prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte		- Kläger -
	gegen	
den Landkreis Görlitz vertreten durch den Landrat		
prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt		- Beklagter -
beigeladen: V. E. M. AG vertreten durch den Vorstand		
	wegen	
Umweltinformationen		

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bendner, die Richterin am Verwaltungsgericht Auf der Straße und die Richterin Björndal-Pedersen sowie die ehrenamtlichen Richter K. und K.

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2016

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger folgende Unterlagen in Kopie zu übermitteln:

- Artenschutzfachbeitrag 12/2011
- Artenschutzfachbeitrag 11/2009
- Abnahmeprotokolle zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß der Bescheide des Beklagten vom 17.12.2009 und vom 29.3.2012
- Artenschutzdokumentation 9/2011
- Artenschutzdokumentation 10/2013

In den Unterlagen enthaltene Ortsangaben und Koordinaten können unkenntlich gemacht werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Tatbestand

Der Kläger, ein eingetragener Verein, begehrt vom Beklagten die Übermittlung von Umweltinformationen im Zusammenhang mit dem von der Beigeladenen betriebenen Tagebau N. .

Mit Schreiben vom 5.6.2012 bat der Prozessbevollmächtigte des Klägers namens und in Auftrag der Umweltgruppe C. den Beklagten unter Berufung auf § 4 SächsUIG um Herausgabe von Informationen über den Zustand der Umwelt, insbesondere der Natur, im Abbaubereich des Tagebaus N. 2006.

Mit Schreiben vom 13.7.2012 übermittelte der Beklagte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zwei Genehmigungsbescheide in Kopie. Der Bescheid des Beklagten vom 17.12.2009 beinhaltet eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Beigelade-

ne gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des Hauptbetriebsplanes für den Tagebau N. 2010/2011. Dem Bescheid liegt der im Auftrag der Beigeladenen erstellte Fachbeitrag Artenschutz vom November 2009 zugrunde. Der Bescheid des Beklagten vom 29.3.2012 beinhaltet eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Beigeladene gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des Hauptbetriebsplanes für den Tagebau N. 2012/2013. Dem Bescheid liegt der im Auftrag der Beigeladenen erstellte Fachbeitrag Artenschutz vom Dezember 2011 zugrunde.

Mit Schreiben vom 26.7.2012 konkretisierte der Prozessbevollmächtigte des Klägers sein Informationsgesuch und bat um die Übermittlung folgender im Zusammenhang mit den Bescheiden stehenden Unterlagen:

- (1) Dokumentation zu den im Konzept Nr. 5.5 aufgeführten und weiter beauflagten Maßnahmen (Nebenbestimmung a) zum Bescheid vom 17.12.2009
- (2) Dokumentation zu durchgeführten Beratungen und Ortsbegehungen betreffend Durchführung oder Abnahme der Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmung b) zum Bescheid vom 17.12.2009
- (3) Dokumentation der gutachterlichen Kontrolle einer Nutzung von Fledermauskästen (Nebenbestimmungen d), e), g), k) zum Bescheid vom 17.12.2009
- (4) Vorliegende Brutvogelkartierung (S. 4 des Bescheides vom 17.12.2009)
- (5) Maßnahmekonzept (in R.5.5) zum Bescheid vom 29.3.2012 (vgl. dort Ziff. 2.a)
- (6) Dokumentationen und Erfolgskontrollen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß Ziffer 2.c) zum Bescheid vom 29.3.2012
- (7) Artenschutz-Fachbeitrag (vgl. S. 3 des Bescheides vom 29.3.2012)
- (8) Unterlagen betreffend Vorkommen von Arten des Anhangs II oder des Anhangs IV sowie Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Bereich des Abbaufeldes des Tagebaus N. .

Am 10.8.2012 teilte der Beklagte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers per Mail mit, dass nach Rücksprache mit dem Justiziariat des Landkreises die Gutachten aus Datenschutz- und Urheberrechtsgründen nicht herausgegeben werden könnten, da die Beigeladene als deren Eigentümerin ihre Zustimmung verweigere.

Dem widersprach der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 16.8.2012. Versagungsgründe lägen nach seiner Auffassung nicht vor, er bitte um eine auf die einzelnen Unterlagen bezogene konkrete Darlegung der Versagungsgründe.

Mit Schreiben vom 25.9.2012 teilte die Beigeladene dem Beklagten mit, dass die in ihrem Auftrag erarbeiteten Artenschutzfachbeiträge individuelle Ausarbeitungen zu Genehmigungsverfahren mit eigenen geistigen Leistungen und damit urheberrechtsfähig seien. Einer Weitergabe der Unterlagen werde nicht zugestimmt. Bei dringendem Bedarf sei man aber bereit, gemeinsam mit den Fachbearbeitern die Herangehensweise und die Ergebnisse vorzustellen. Dieses Schreiben leitete der Beklagte am 2.10.2012 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers weiter.

Der Kläger hat am 8.10.2012 Klage erhoben.

Zunächst führt sein Prozessbevollmächtigter aus, dass die Klage nach § 75 VwGO zulässig sei. Eine formell ordnungsgemäße Bescheidung seines Widerspruchs vom 16.8.2012 habe er nicht abwarten müssen. Nach Übersendung des Schreibens der Beigeladenen vom 25.9.2012 durch den Beklagten sei der Erlass einer anderen Entscheidung des Beklagten ausgeschlossen gewesen.

Die Klage sei auch begründet. Die vom Beklagten angeführten Ablehnungsgründe würden nicht greifen.

Ein Ablehnungsgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG liege nicht vor, weil es sich bei den geforderten Unterlagen nicht um personenbezogene Daten handele.

Die Ablehnung könne auch nicht auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächUIG gestützt werden, weil es sich bei den Unterlagen primär um den Nachweis der Kontrolle der Einhaltung bzw. Ausführung der in den Genehmigungsbescheiden ausgeführten Nebenbestimmungen handele, die ausschließlich den Naturschutz tangieren würden. In diesem Zusammenhang sei die Verbindung zu persönlich geistigen Schöpfungen, die das Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 2 UrhG schütze, absolut unwahrscheinlich. Zudem seien Antragsunterlagen zu Genehmigungsverfahren, behördliche Prüfungsvermerke und Verfahrensschriftsätze von vornherein nicht urheberrechtlich in dem Sinne geschützt, dass ein auf deren Herausgabe gerichtetes Informationsgesuch unter Berufung auf § 6 SächsUIG bzw. § 9 UIG zurückgewiesen werden könne. Insgesamt

handele es sich bei den Informationen um eine objektive fachbehördliche Sachgrundlage, deren Herausgabe nichts im Wege stehe.

Mit den begehrten Unterlagen werde auch kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsUIG zugänglich gemacht. Der Kläger habe daher Anspruch auf Übersendung der Unterlagen in Kopie.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hält die Klage bereits für unzulässig. Der Antrag vom 5.6.2012 sei im Auftrag der Umweltgruppe C. gestellt worden. Anspruchsberechtigt nach § 4 SächsUIG könne aber nur eine Person sein. Schon daher habe außergerichtlich kein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen bestanden. Es fehle auch an der Durchführung eines Vorverfahrens. Bei dem Schreiben des Klägers vom 16.8.2012 handele es sich nicht um ein Widerspruchsschreiben, sondern es werde nur eine konkrete Darlegung der Ablehnungsgründe verlangt. Das Vorverfahren sei auch nicht entbehrlich, sondern gemäß § 8 Abs. 1 SächsUIG vorgeschrieben. Die Dreimonatsfrist des § 75 VwGO sei nie in Lauf gesetzt worden.

Die Klage sei auch unbegründet. Aus dem Inhalt der Fachbeiträge ergebe sich, dass diese auf einem aufwendigen und umfangreichen methodischen Vorgehen beruhen würden. Sowohl die Vorprüfung als auch die Konfliktanalyse seien in wissenschaftlich fundierter Weise erstellt worden, welche sich konkret auf die gegebenen Verhältnisse und den gegebenen Sachverhalt beziehen würden. Die vom Kläger begehrten einzelnen Informationen würden im Ergebnis alle mit den erstellten Fachbeiträgen zusammenhängen, so dass der beantragte Informationsbezug insgesamt abzulehnen sei.

Mit Schriftsatz vom 18.4.2016 führt der Prozessbevollmächtigte des Beklagten nunmehr aus, dass die Artenschutzdokumentation genaue Ortsangaben und genaue Koordinaten bezüglich der durchgeführten Maßnahmen enthalte. Auch in den Maßnahmekonzepten (Nr. 5.5) und in den Abrechnungen artenschutzrechtlicher Maßnahmen seien zum Teil Ortsangaben enthalten, mit denen ein Ortskundiger die Orte der jeweiligen Maßnahme feststellen könne.

Bei den Abrechnungen artenschutzrechtlicher Maßnahmen handele sich um ein Protokoll über die Vorstellung der durchgeführten Maßnahmen durch die Beigeladene. Insofern handele es sich um eine Dokumentation im Sinne von Nr. 2 und zum Teil von Nr. 6 des Antrages.

In der Vergangenheit sei es leider immer wieder zu Beschädigungen, Störungen und Diebstählen hinsichtlich der durchgeführten Maßnahmen gekommen. Deshalb bestehe ein starkes öffentliches Interesse daran, dass die Ortsangaben und die Koordinaten der durchgeführten Maßnahmen nicht übermittelt würden. Bei der Bekanntgabe an einen größeren Personenkreis könnten die Beeinträchtigungen der durchgeführten Maßnahmen zunehmen.

Zudem lägen dem Beklagten noch nicht alle Unterlagen vor. Dies betreffe die unter Nr. 3 des Antrags genannten Unterlagen sowie die Dokumentation und Erfolgskontrolle zu den CEF-Maßnahmen (Nr. 6). Ebenso lägen keine Unterlagen betreffend Vorkommen der Arten des Anhangs II sowie von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Diese würden auch in Zukunft nicht vorliegen, da sie für die vorliegenden Ausnahmegenehmigungen nicht relevant seien. Von dem unter Nr. 8 genannten Unterlagen lägen dem Beklagten lediglich Unterlagen zum Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, als Teil der beiden Artenschutzfachbeiträge. Auch die unter Nr. 1 und Nr. 5 geforderten Maßnahmekonzepte zu den Genehmigungen seien Bestandteile dieser Fachbeiträge.

Die Brutvogelkartierung (Nr. 4) sei ebenfalls Teil des Fachbeitrags Artenschutz vom November 2009 (dortige Anlage 2).

Die mit Beschluss vom 7.3.2013 zum Verfahren beigeladene V. E. M. AG hält die Klage ebenfalls für unzulässig.

Es fehle an der Durchführung eines Vorverfahrens. Der Kläger habe schon nicht in der gemäß § 70 VwGO erforderlichen Schriftform Widerspruch eingelegt. Ein Widerspruchsverfahren sei auch nicht entbehrlich gewesen. Insbesondere hätte die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens dazu geführt, dass von der Unteren Naturschutzbehörde die Gründe für eine Ablehnung näher darzulegen gewesen wären und nähere Überlegungen zum Urheberrecht anzustellen gewesen wären. Auch hätte bei einer Verletzung des Urheberrechts eine Interessenabwägung mit den Bekanntgabeinteressen stattfinden können. Indem ohne Durchführung des Widerspruchsverfahrens Klage erhoben worden sei, sei die inhaltliche Beschäftigung mit dem Vorgang unzulässiger Weise vorschnell auf die Ebene eines Gerichtsverfahrens gehoben worden.

Die Klage sei aber auch unbegründet. Bei den in ihrem Auftrag erarbeiteten und vom Kläger verlangten Unterlagen handele es sich um individuelle Ausarbeitungen mit eigenen geistigen Leistungen, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen würden. Bezüglich dieser Unterlagen

bestehe durchaus eine Verbindung zu persönlich geistigen Schöpfungen, die das Urheberrecht schütze. Geschützt seien zu Antragsunterlagen gehörende Gutachten und sonstige Ausarbeitungen, die eine überdurchschnittliche, individuelle Eigenart als Ergebnis einer eigenen geistigen Leistung beinhalten würden. Die hier im Auftrag der Beigeladenen erarbeiteten Dokumentationen und Fachbeiträge seien zum Teil 100-seitige Ausarbeitungen, die aufwendig unter wissenschaftlicher Methodik und Herangehensweise erstellt worden seien und zu individuellen wissenschaftlich fundierten und auf einen konkreten Sachverhalt bezogenen Ergebnissen führen würden. Beispielhaft werde dies durch die Inhaltsverzeichnisse des Fachbeitrags Artenschutz und der Dokumentation Fledermauserfassung veranschaulicht.

Mit Schriftsatz vom 14.4.2016 hat die Beigeladene weiter vorgetragen, dass der Kläger die Kommentierung von Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer unvollständig zitiere, soweit er vortrage, dass Antragsunterlagen zu Genehmigungsverfahren, behördliche Prüfvermerke und Verfahrensschriftsätze von vornherein nicht urheberrechtlich geschützt seien.

Zum Verhältnis auf freien Zugang zu Umweltinformationen zum Urheberrecht sei auch auf das Gutachten von Prof. Dr. Wegener vom Mai 2010 zu verweisen (Wegener: Zum Verhältnis des Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen zum Urheberrecht, Gutachten für das BMU, 2010, http:///www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/gutachten_urheberrecht_bf.pdf, Rn. 43; im Folgenden: Gutachten Wegener).

Danach könnten sich Beschränkungen des Informationszugangs zu geschützten Werken auch aus dem urheberrechtlichen Erstveröffentlichungsrecht, aber auch aus urheberechtlich gewährleisteten Verwertungsrechten ergeben. Solange eine Information als solche noch nicht veröffentlicht worden sei, könne sie dem Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers unterfallen und als solche von der Behörde zu schützen sein. Das Erstveröffentlichungsrecht erlösche auch nicht durch die Übergabe des Werkes an eine Behörde, da in dieser Übergabe keine Veröffentlichung liege.

Schutzgegenstand des Urheberrechts seien nur Werke im Sinne von § 2 UrhG. Allerdings würden an die sog. Gestaltungshöhe keine besonderen Anforderungen gestellt und seien auch solche Werke urheberechtsfähig, die am unteren Rand der Gestaltungshöhe anzusiedeln seien. Bei den begehrten Unterlagen handele es sich weder um reine Auflistungen bereits vorhandener Daten noch um standardisierte Unterlagen. Vielmehr seien die Unterlagen jeweils das Ergebnis einer individuellen geistigen Leistung, teilweise im hohen Maße (Unter-

lagen Nr. 4, 5, 7 und 8), teilweise jedenfalls am unteren Rand der sog. Gestaltungshöhe (Unterlagen Nr. 1, 2 und 6). Damit sei ihr Erstveröffentlichungsrecht zu schützen.

Hinsichtlich der Unterlagen, die Verortungen von durchgeführten Maßnahmen beinhalten würden, sei zusätzlich auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 SächsUIG hinzuweisen. Ausweislich bisheriger Erfahrungen bestehe die zunehmende Gefahr der Störung der Schutzgüter, sei es durch die Geräuschkulisse oder gar das Drauftreten beim bloßen gutwilligen Nachsehen wollen, sei es durch böswillige Beschädigung, wie das Abmontieren von Nistkästen zur Verwendung zu eigenen Zwecken. Dies betreffe die Unterlagen Nr. 1, 2 und 6.

Die Unterlagen Nr. 3 und Nr. 8 (bzgl. der Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten) seien dem Beklagten noch gar nicht übergeben worden.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass die Beigeladene dem Kläger bereits im Jahr 2012 angeboten habe, bestimmte Unterlagen vorzustellen (Stichwort Erstveröffentlichungsrecht). Damit solle vermieden werden, dass einzelne Fakten öffentlichkeitswirksam aus dem Zusammenhang gerissen und möglicherweise falsch interpretiert würden. Dieses Angebot habe der Kläger bis heute nicht angenommen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat auf den weiteren Vortrag im Wesentlichen erwidert, dass nicht ansatzweise substantiiert sei, weshalb sich der Beklagte nunmehr auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit berufe. Die konkrete Gefahr müsse gerade durch die Bekanntgabe an den Antragsteller bestehen. Dies sei absurd, da sich der Kläger zugunsten des Schutzes und der Pflege der Natur engagiere. Im Übrigen könnten die Koordinaten in den Unterlagen geschwärzt werden.

Soweit der Beklagte nunmehr vortrage, über bestimmte Unterlagen nicht zu verfügen, sei dies nicht glaubhaft. Dies hätte ihm schon bei Prüfung des Antrags auffallen müssen. Zudem benötige der Beklagte diese Unterlagen zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben.

In der mündlichen Verhandlung haben die Vertreter des Beklagten weiter erklärt, dass im Rahmen der beantragten Dokumentation der gutachterlichen Kontrolle der Nutzung von Fledermauskästen (Nr. 3 des Antrags) eine Vorort-Kontrolle durch den Beklagten stattgefunden habe. Das Abnahmeprotokoll liege ihm vor. Die weitere gutachterliche Stellungnahme liege ihm nicht vor; diese sei ihm von der Beigeladenen im Rahmen einer Veranstaltung präsentiert und mündlich erläutert worden. Gleiches gelte hinsichtlich der Dokumentationen und

9

Erfolgskontrollen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Bescheid vom 29.12.2012 (Nr. 6 des Antrags).

Zum Antrag Nr. 8 wird weiter vorgetragen, dass dem Beklagten keine Dokumentationen bzw. Erfassungen zum Vorkommen von Arten des Anhangs II sowie zum Vorkommen von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorlägen. Die Dokumentationen und Erfassungen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie seien Teil der Artenschutzfachbeiträge 2009 und 2011.

Der Kläger beantragt zuletzt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm die folgenden Informationen im Original gegen Rückgabe, in Kopie oder digital zu übermitteln:

- 1. Artenschutzfachbeitrag 12/2011
- 2. Artenschutzfachbeitrag 11/2009, hilfsweise Anlage 2 zum Artenschutzfachbeitrag 11/2009 (Brutvogelkartierung)
- 3. Abnahmeprotokolle zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß der Bescheide des Beklagten vom 17.12.2009 und vom 29.3.2012
- 4. Artenschutzdokumentation 9/2011
- 5. Artenschutzdokumentation 10/2013.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Kammer hat sich zur Beurteilung möglicher urheberrechtlicher Schutzrechte der Beigeladenen vom Beklagten die Fachbeiträge Artenschutz vom November 2009 und vom Dezember 2011 sowie die Artenschutzdokumentation vom September 2011 zur eigenen Einsichtnahme vorlegen lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Verpflichtungsklage ist nach § 75 Satz 1 VwGO zulässig. Ist danach über einen Widerspruch oder einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage abweichend von § 68 VwGO zulässig. Die Klage kann dabei grundsätzlich nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden (§ 75 Satz 2 VwGO).

Insoweit kann dahinstehen, ob es sich bei der Mail des Beklagten vom 10.8.2012 um einen rechtbehelfsfähigen Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG, § 69 VwGO) handelt. Jedenfalls ist dem Schreiben des Klägers vom 16.8.2012 eindeutig zu entnehmen, dass er mit der Entscheidung des Beklagten vom 10.8.2012, der begehrten Übermittlung von Umweltinformationen nicht nachzukommen, nicht einverstanden ist, und dass er an seinem Begehren festhält. In dem Schreiben setzt sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Einzelnen mit den Argumenten des Beklagten auseinander und bittet um eine positive Rückmeldung. Dies lässt hinreichend erkennen, dass er eine Nachprüfung und Änderung der Entscheidung begehrt.

Im Übrigen erweisen sich die vom Beklagten an ein Widerspruchsschreiben gestellten Anforderungen vorliegend insbesondere auch deshalb als überzogen, weil er selbst den Antrag des Klägers lediglich per Mail abgelehnt hat, ohne einen entsprechenden förmlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen (vgl. §§ 8, 9 SächsUIG).

Soweit der Kläger bereits am 8.10.2012 und damit vor Ablauf der dreimonatigen Frist nach § 75 Satz 2 VwGO Klage erhoben hat, kommt es hierauf nicht mehr an. Denn die Frist ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung verstrichen. Ein zureichender Grund, dass der Beklagte über den Widerspruch des Klägers nicht entschieden hat, ist weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Im Übrigen hätte es ihm auch noch während der Anhängigkeit des Klageverfahrens freigestanden, den Widerspruch zu bescheiden und seine Ablehnung näher zu begründen.

Die Klage ist auch insoweit zulässig, als der Kläger sein Begehren in der mündlichen Verhandlung auf Übermittlung des Fachbeitrages Artenschutz vom November 2009 erweitert hat.

Die Klageerweiterung ist sachdienlich (§ 91 VwGO), da dieser Artenschutzfachbeitrag Gegenstand des bereits streitgegenständlichen Bescheides vom 17.12.2009 ist. Eine Einbeziehung in das vorliegende Verfahren vermeidet weitere Streitigkeiten, da der Kläger jederzeit eine Übermittlung auch dieser Unterlagen beim Beklagten beantragen könnte.

Im Übrigen wurde die Klage nicht geändert, sondern die begehrten Informationen wurden durch den Kläger aufgrund der Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung zu deren Bezeichnung und Vorhandensein bei ihm konkreter bezeichnet.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Übermittlung der begehrten Informationen zu; die Ablehnung des Begehrens durch den Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 5 VwGO).

Anspruchsgrundlage für das Informationsbegehren des Klägers ist § 4 SächsUIG. Danach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein Interesse darlegen zu müssen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der Kläger ist eine juristische Person des privaten Rechts und damit anspruchsberechtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.2.2008 - 4 C 13.07 -, BVerwGE 130, 223; v. 24.9.2009 - 7 C 2.09 -, NVwZ 2010, 189). Er ist auch derjenige, der den Antrag am 5.6.2012, konkretisiert mit Schreiben vom 26.7.2012, gestellt hat. Auch wenn in den Antragsschreiben nicht darauf hingewiesen worden ist, dass es sich beim Antragsteller um einen eingetragenen Verein handelt, ist der Beklagte offensichtlich von einer Antragsberechtigung ausgegangen; sonst hätte er den Antrag nicht aus materiellen Gründen abgelehnt. Zudem dürfte dem Beklagten als Unterer Naturschutzbehörde bekannt sein, welche Umweltgruppen in seinem Zuständigkeitsbereich tätig sind. Im Übrigen ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass es sich bei den streitigen Unterlagen auch um Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 SächsUIG handelt. Der Beklagte ist als Untere Naturschutzbehörde eine informationspflichtige Stelle im

Sinne der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG und er verfügt über die nunmehr noch vom Beklagten begehrten Informationen (§ 3 Abs. 3 SächsUIG).

Dem Informationsbegehren des Klägers stehen auch keine Ausschlussgründe entgegen. Diese ergeben sich weder aus dem Schutz öffentlicher Belange (dazu 1) noch aus dem Schutz von Interessen der Beigeladenen (dazu 2).

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG ist der Antrag u. a. abzulehnen, wenn die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen hätte auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor.

Eine derartige Gefährdung ist vorliegend durch die Übermittlung der Unterlagen an den Kläger nicht zu befürchten. Bei ihm handelt es sich um einen Naturschutzverein, dessen Satzungszweck die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Niederlausitz ist. Daher ist davon auszugehen, dass durch seine Mitglieder selbst keine Beeinträchtigungen für geschützte Arten ausgehen werden.

Die Kammer vermag sich aber nicht den Befürchtungen des Beklagten und der Beigeladenen verschließen, dass etwa Informationen durch einzelne Mitglieder des Klägers an Dritte weitergegeben werden. Der Beklagte und die Beigeladene haben nachvollziehbar vorgetragen, dass es wiederholt zu Störungen der geschützten Arten gekommen ist, etwa durch Öffnen von Nistkästen oder Zertreten von seltenen Pflanzen. Auch seien Nistkästen zur Verwendung zu eigenen Zwecken abmontiert und Pflanzen aus der Natur entnommen worden.

Dem trägt die Kammer dadurch Rechnung, dass der Beklagte in den Unterlagen enthaltene Ortsangaben und Koordinaten vor einer Weitergabe an den Kläger unkenntlich machen kann. Dies betrifft etwa die beiden Artenschutzdokumentationen, welche Ortsangaben und Koordinaten der umgesetzten Maßnahmen, u. a. in Bezug auf die Anbringungsorte von Nistkästen, Fledermauskästen oder Bruthöhlen oder von Pflanzenstandorten enthalten.

2. Ein Ablehnungsgrund ergibt sich auch nicht aus dem Urheberrecht der Beigeladenen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsUIG ist der Antrag abzulehnen, wenn die Betroffenen in die Bekanntgabe nicht eingewilligt haben und durch die Bekanntgabe der Umweltinforma-

tionen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte verletzt würden, es sei denn, es liegt ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe vor.

Die Beigeladene hat in die Übermittlung der in ihrem Auftrag erstellten Artenschutzfachbeiträge, der Artenschutzdokumentationen und der Abnahmeprotokolle zu durchgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht eingewilligt. Zur Überzeugung der Kammer macht sie hinsichtlich einzelner Teile der Informationen auch zu Recht Urheberrechte geltend.

Der Begriff des "geistigen Eigentums" erfasst den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht. Das Urheberrecht schützt nach §§ 1 und 2 UrhG jedes Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden, Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG).

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind jedoch nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Diese müssen einen geistigen Gehalt aufweisen, eine wahrnehmbare Form gefunden haben und durch eine gewisse Gestaltungshöhe Ausdruck der individuellen Leistung des Urhebers sein (vgl. Gutachten Wegener, Rn. 43).

Hierunter fallen zur Überzeugung der Kammer etwa Teile der beiden Artenschutzfachbeiträge, wie die Maßnahmekonzepte, jeweils unter Punkt 5.5. Hier wurden anhand des ermittelten tatsächlichen Vorkommens der einzelnen Arten auf wissenschaftliche Weise unter Beurteilung der Verbotstatbestände Konfliktanalysen (jeweils Punkt 5) erstellt. Diese sind Ergebnis persönlicher Denkprozesse.

Daneben enthalten die Artenschutzfachbeiträge auch reine Datensammlungen, wie etwa die Aufzählung und Kartierung der in dem Gebiet vorkommenden Brutvögel (s. etwa Anlage 2 zum Artenschutzfachbeitrag 11/2009), die nicht unter das geistige Eigentum fallen. Ein bedeutender Arbeitsaufwand und die bedeutende Sachkenntnis, die für die Erstellung einer Datenbank erforderlich waren, können als solche einen derartigen Schutz nicht rechtfertigen, wenn durch sie keinerlei Originalität bei der Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten zum Ausdruck kommt (EUGH, Urt. v. 1.3.2012, - C- 604/10 -, GRUR 2012, 386). Letzteres ist vorliegend nicht erkennbar. Auch die Artenschutzdokumentationen benennen lediglich die einzelnen durchgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach Art, Zeitraum und Ort der Maßnahme, wie etwa das Aufstellen bzw. die Anbringung von Baumhöhlen, Nistkästen oder Steinhaufen oder das Umsetzen von Reptilien.

Durch die Übermittlung der begehrten Informationen an den Kläger wird das Urheberecht der Beigeladenen hinsichtlich der geschützten Teile auch verletzt. Dies gilt neben dem Vervielfältigungsrecht und dem Verbreitungsrecht nach §§ 16, 17 UrhG insbesondere für das (Erst-) Veröffentlichungsrecht nach § 12 Abs. 1 UrhG. Danach hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Dabei reicht für ein "der Öffentlichkeit zugänglich machen" schon die Kenntnisgabe an einen einzigen Antragsteller aus, weil es nicht auf die tatsächliche Kenntnisgabe an eine Vielzahl von Personen ankommt, sondern auf deren abstrakte Möglichkeit der Kenntnisnahme (s. Gutachten Wegener, Rn. 43).

Die Weitergabe sämtlicher beantragter Unterlagen an den Kläger ist aber trotz teilweiser Verletzung des Urheberrechts der Beigeladenen zulässig, da das - öffentliche - Interesse an der Bekanntgabe der Informationen deren privates Nichtveröffentlichungsinteresse überwiegt.

Die Abwägungsklausel in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächUIG geht zurück auf Erwägungsgrund 16 und Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zur Umweltinformationen. Danach sind die Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.

Bei dieser Abwägung kann sich der Kläger auf das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe berufen. Der Einzelne, der eine Umweltinformation begehrt, handelt dabei als Repräsentant der Öffentlichkeit. Nach Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG tragen der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch sowie eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit in Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Auch in Art. 1 Buchstabe b) der Richtlinie kommt zum Ausdruck, dass das Verbreiten von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit ein öffentliches Interesse darstellt. Wer einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen stellt, wird demnach (auch) als Sachwalter der Allgemeinheit tätig; seinem Interesse an der Verfolgung des Anspruchs im Prozess entspricht ein gleichgerichtetes öffentliches Interesse (BVerwG, Beschl. v. 21.2.2008 - 20 F 2/07 -, BVerw-GE 130, 236).

Nach seiner Satzung ist der Kläger dem von der Richtlinie geförderten Ziel des Umweltschutzes, hier der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Niederlausitz insbesondere durch Aufklärung, Information, breite Diskussion zur Bewusstseinsbildung durch Versammlungen, Projekte und Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, verpflichtet. Werden ihm sämtliche streitgegenständliche Umweltinformationen bekannt, so kann er besser zum Schutz der Umwelt in diesem Bereich beitragen. Dieses Interesse geht dem privaten Interesse der Beigeladenen an der Nichtveröffentlichung der in ihrem Auftrag erstellten Gutachten vor.

Schließlich hat der Kläger auch Anspruch auf Übermittlung der Unterlagen in Kopie. Dass ihm das Zugänglichmachen der Umweltinformationen in einer anderen Form mit einem geringeren Verwaltungsaufwand möglich wäre, hat der Beklagte nicht eingewendet (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SächsUIG). Ihm selbst liegen die Unterlagen in Papierform vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und trägt daher ihre Kosten selbst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBI. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBI. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

Bendner Auf der Straße Björndal-Pedersen

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBI. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBI. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Bendner Auf der Straße Björndal-Pedersen

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt. Dresden, den Verwaltungsgericht Dresden

Küchler Justizhauptsekretärin